Namslauer Kreisblatt.

No. 50. **1898.**

Donnerstag, den 15. Dezember 1898.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 614] Namslau, den 8. Dezember 1898.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1899.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Namslau aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschl. 20. Januar 1899 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der oben genannten Zeit, vormittags von 10—12 Uhr in seinem Amtslokale hierselbst zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuerklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im Königl. Landrathsamte auf Verlangen kostenlos verabfolgt, sie werden aber auch den declarationspflichtigen Censiten, soweit dieselben hier bekannt sind, rechtzeitig von hier aus zugestellt werden.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

No. 615]

Feldarbeiter für 1899.

Für 1899 (Antritt etwa am 20. März) stehen uns Feldarbeiter, sowohl einheimische wie russische und galizische in kleinen und großen Mengen zur Verfügung. Tagelohn für Männer 1,20 Mk., in der Ernte 1,50 Mk., für Weiber und Burschen entsprechend billiger; außerdem Deputat in Höhe von etwa 0,40 Mk. täglich; Provision nebst Einschreibegebühr 3,70 Mk.

Ferner vermitteln wir sogenannte **Monatslöhner** aus Galizien zu Tagelohnsätzen für Männer von etwa 0,90 Mk. einschließlich Reise und Provision (für Weiber und Burschen entsprechend billiger) und dazu Deputat von täglich etwa 0,40 Mk; in der Ernte keine Lohnerhöhung.

Wir bemerken, daß diese Angaben auf Verhandlungen beruhen, in die wir an den Bezugsorten der Leute getreten sind und bitten bei der steigenden Nachfrage um schleunigste Bestellung.

Arbeitsnachweis der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau, Gartenstraße 97.

No. 616] Berlin, den 15. November 1898.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Lit. E.

Aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. October 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 20 nebst Anweisung)

zu 100 Rthlr Nr. 4359.

Aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. October 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen)

zu 500 Rthlr. Nr. 2198, 2199,
zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Lit. B, Prioritäts-Obligationen Lit. E und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

Die Prioritäts-Aktien Lit. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden);

Die Prioritäts-Obligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate October und November 1895 vergütet werden);

Die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligatonen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a. M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Lit. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahrennach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. gez. von Hoffmann.

Namslau, den 12. Dezember 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 617] Berlin, den 18. Oktober 1898.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. October 1898.

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, beschlossen.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkaaren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Dauer von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im § 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Giltigkeit.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Graf von Posadowsky.

Namslau, den 12. Dezember 1898.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung, welche im Reichsgesetz-Blatt für 1898, Seite 1061 und 62 schon veröffentlicht ist, noch besonders zur Kenntniß der Interessenten bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden an, zu controliren, daß die vorstehend erwähnten Bestimmungen auch fernerhin von den Arbeitgebern beachtet werden sowie, daß auch die darin enthaltenen neuen Vorschriften überall Beachtung finden.

No. 618] Breslau, den 28. November 1898.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Breslau der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen sowie für Haselwild auf

Mittwoch, den 18. Januar 1899

hiermit festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Dienstag, den 17. Januar 1899

stattfindet.

Der Bezirksausschuß. gez. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 10. Dezember 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 619) Breslau, den 5. Dezember 1898.

Bekanntmachung.

Wir bringen gemäß § 13 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 und Nr. 10 der Ausführungs-Bestimmungen vom 29. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Kalenderjahr 1899 in jedem Monat vier Tage festgesetzt worden sind, an welchen **in den Vormittagsstunden zwischen 10 bis 12 Uhr** die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder sowie die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten stattfinden kann. Grundsätzlich ist der **Mittwoch** als Hinterlegungstag angenommen und hiervon nur dann abgewichen und der **Sonnabend** als solcher bestimmt worden, wenn der Mittwoch entweder auf einen Festtag, auf den Kassenrevisions- oder den vorhergehenden Tag, auf den 1. oder 2. des Monats fällt oder die Zahl der für jeden Monat in Aussicht genommenen Hinterlegungstage sonst überschritten werden würde.

Es sind hiernach für das Kalenderjahr 1899 als Hinterlegungstage bestimmt

der 4., 11., 21., 25. Januar,	der 5., 12., 19., 26. Juli,
„ 4., 8., 15., 22. Februar,	„ 9., 16., 23., 30. August,
„ 8., 15., 22., 29. März,	„ 6., 13., 20., 27. September,
„ 5., 12., 19., 26. April,	„ 4., 11., 21., 25. October,
„ 3., 10., 20., 31. Mai,	„ 8., 15., 25., 29. November,
„ 7., 14., 21., 28. Juni,	„ 6., 13., 20., 30. December.

Königliche Regierung. gez. Dr. von Heydebrand u. d. Lasa.

Namslau, den 12. December 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 620)

Kaiser Friedrich-Denkmal in Breslau.

Wir sind zusammengetreten, um das Andenken **Kaiser Friedrich's** durch ein dauerndes Werk zu ehren.

Die Erinnerung an die hohe und edle Gestalt des seinem Volke allzu früh entrissenen Kaisers ist nirgends lebendiger geblieben, als in unserem Schlesierlande, in dem er so gern geweilt, dessen Söhne er in zwei großen Kriegen siegreich geführt hat. Nicht länger werden die Bewohner Schlesiens zögern wollen, ihrer Liebe und Verehrung einen dauernden sichtbaren Ausdruck zu geben. Vor allem gilt es, ein würdiges Standbild des Unvergeßlichen in der Hauptstadt der Provinz zu errichten. Zuversichtlich aber hoffen wir, daß es dem Zusammenwirken aller Kreise der Bevölkerung gelingen werde, gleichzeitig ein gemeinnütziges Werk zu schaffen, das im Sinne Kaiser Friedrichs reichen Segen zu bringen vermag.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben bitten wir jeden Breslauer, jeden Schlesier, nach seinen Kräften einen Beitrag zu spenden!

Das Comité zur Errichtung eines Kaiser Friedrich-Denkmals in Breslau.

Bernhard, Erbprinz von Sachsen-Meiningen,
Herzog zu Sachsen, Hoheit, General der Infanterie und commandirender General des VI. Armeecorps.
u. s. w.

Der geschäftsführende Ausschuß.

Victor, Herzog von Ratibor, Erster Vorsitzender. — **Dr. S. Brie,** Zweiter Vorsitzender.

Georg Bender. Dr. O. Fischer. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Adolf Heilberg. Arthur Stentzel.

Heinrich Heimann, Schatzmeister. — **Dr. W. Sobernheim,** Schriftführer.

Namslau, den 28. November 1898.

Indem ich den obigen Aufruf veröffentliche, bemerke ich, daß eine Zeichnungsliste im Landrathsamte ausliegt und Beiträge daselbst entgegengenommen werden.

No. 621) Namslau, den 12. Dezember 1898.

Das Umherlaufen der Hunde betreffend.

Nach den Polizei-Verordnungen vom 16. November 1815 und vom 5. Juli 1821 dürfen Hunde nicht frei umherlaufen, sondern müssen angelegt oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüppel versehen sein.

Selbst Fleischer-, Schäfer- und Hirtenhunde müssen zu Hause an die Kette gelegt und Jagdhunde aller Art eingesperrt werden.

Alle frei umherlaufenden herrenlosen Hunde sollen sofort getödtet werden, diejenigen aber, deren Besitzer ermittelt wird, dürfen dem Eigenthümer zwar ausgefolgt werden, jedoch nur gegen 3 Mk. Lösungsgeld. Außerdem muß der Besitzer wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften 3 Mk. Strafe entrichten.

In letzter Zeit ist mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß Hunde, welche zur Nachtzeit von der Kette gelöst werden, nicht innerhalb der Gehöfte gehalten werden, sondern auf

den Feldern und Straßen frei umherlaufen und die Passanten zu Pferde und zu Wagen gefährden, sowie durch Umherwildern die Jagd schädigen.

Indem ich die oben genannten Polizeiverordnungen hierdurch in Erinnerung bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß falls in nächster Zeit eine Verminderung des in Rede stehenden Unwesens nicht wahrzunehmen sein sollte, ich mich gezwungen sehen würde, für jeden Contraventionsfall die Festsetzung der angedrohten Strafe von 3 Mk. anzuordnen und die betreffs der Tödtung frei umherlaufender Hunde bestehenden Vorschriften streng und unnachsichtig zur Durchführung zu bringen.

Wenn die Hunde als Wächter für Gebäude oder Gehöfte dienen sollten, so ist es Sache der Wirthe, die Gehöfte so zu verschließen, daß die Hunde nicht ins Freie gelangen können. Wo sich dies wegen defecter oder nicht genügend hoher Zäune nicht ermöglichen läßt, müssen die Hunde auch zur Nachtzeit an der Kette verbleiben oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüppel versehen sein, damit ihnen das Ueberspringen der Zäune unmöglich wird.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche bezw. veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Hundebesitzer zu bringen und letztere eingehend über dieselbe zu belehren.

Die Orts-Polizei-Behörden ersuche ich, auch ihrerseits dem fraglichen Unwesen nach Möglichkeit zu steuern.

No. 622) Namslau, den 3. Dezember 1898.

Betrifft die Auslegung der Listen der Stimm- und Wahlberechtigten nach der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891.

Die Listen der Gemeindeglieder sowie der sonstigen Stimm- und Wahlberechtigten, müssen nach § 39 der Landgemeindeordnung alljährlich im Monat Januar berichtigt und nach § 56 a. a. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar j. Js. in einem vorher bekannt zu machenden Raum öffentlich ausgelegt werden.

Ich weise die Gemeinde-Vorsteher des Kreises daher an, die im Monat Dezember 1891 aufgestellten und im Vorjahre berichtigten Listen:

1. A. Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten,
2. B. Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten,
3. C. Wählerlisten für die Wahlen zur Gemeidevertretung,

wiederum zu berichtigen bezw. unter Zugrundelegung dieser Listen neue anzufertigen und in der Zeit vom 15. bis 30. Januar k. Js. öffentlich auszulegen, nachdem der Auslegungstermin öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die Liste nach Formular **A.** wird nur bei Gemeinden mit 40 und weniger stimmberechtigten Gemeindegliedern, die nach Formular **B.** und **C.** bei Gemeinden mit mehr als 40 stimmberechtigten Gemeindegliedern aufgestellt.

Die letzteren Gemeinden sind diejenigen, für welche nach § 49 der Landgemeinde-Ordnung eine Gemeindevertretung gebildet worden ist.

Für die nach Formular A anzufertigende Liste mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 48 der Landgemeinde-Ordnung in der Kolonne „Gewerbesteuerklasse" die Klasse nur bei denjenigen Gemeindegliedern anzugeben ist, welche in der III. Gewerbesteuerklasse steuern.

Bei Berichtigung bezw. Aufstellung der Liste B ist zu beachten, daß bei den stimmberechtigten Gemeindegliedern mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. nach dem Gesetz vom 21. Juni 1893 in der Colonne für die Einkommensteuer überall ein fingirter Einkommensteuerbetrag von 3 Mk. anzusetzen ist und, daß ferner in der Colonne für die Gewerbesteuer auch die Betriebssteuer zur Anrechnung gelangt. In der letzteren Colonne ist also die von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gezahlte Betriebssteuer und Gewerbesteuer, ohne Rücksicht auf die Gewerbesteuerklasse, nachzuweisen.

Auf Grund der Gemeindegliederliste B (Gemeinden mit mehr als 40 stimmberechtigten Gemeindegliedern) ist die nach Wahlklassen einzutheilende Wählerliste C in der Weise aufzustellen, daß sich die Reihenfolge der Wähler nach der Höhe der von denselben zu entrichtenden Gesammtsteuerbeträge bestimmt. Hierbei sind sowohl in An-

sehung der Staatssteuern, als auch in Ansehung der Gemeinde- und Kreissteuern die für das Jahr 1898/9 entrichteten oder noch zu entrichtenden Beträge zu Grunde zu legen.

Diese Beträge sind demnächst zusammenzuziehen und in 3 Klassen nach § 50 so abzugrenzen, daß ein Drittel dieses Gesammtbetrages auf jede Klasse entfällt. Der auf jede der drei Klassen entfallende Steuerbetrag ist in der Spalte 5 hinter dem Steuerbetrage des zuletzt aufgeführten Wahlberechtigten der bezüglichen Klasse auszuwerfen.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Wählerliste sind, wie schon oben vorgeschrieben, vom 15. bis 30. Januar öffentlich auszulegen und kann während dieser Zeit jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste Einspruch erheben. Die in der angegebenen Zeit eingehenden Einsprüche hat der Gemeindevorsteher sofort zu prüfen und schriftlich mit dem Zusatze zu bescheiden, daß gegen diesen Beschluß innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisausschusse zulässig ist. Der Bescheid ist dem Einsprechenden gegen Empfangsschein zu behändigen.

Der Empfangsschein, die Einspruchsschrift und das Konzept des Bescheides ist aufzubewahren, da diese Schriftstücke auf Erfordern dem Kreisausschuß eingereicht werden müssen.

Um die Prüfung der Einsprüche den Gemeindevorstehern zu erleichtern, mache ich auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

Das Gemeinderecht steht nach § 41 der Landgemeinde-Ordnung jedem selbständigen **Gemeindeangehörigen** zu, welcher

1. Angehöriger des deutschen Reiches ist und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit einem Jahr in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a. ein Wohnhaus in dem Gemeinbezirke besitzt, oder
   b. von seinem gesammten, innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder
   c. zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) **Miteigenthum** Mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigenthümer über die Person des Berechtigten sich nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das **Loos**, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird. Steuerzahlungen und Grundbesitz der **Ehefrau** werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen **Kinder** werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als **selbstständig** wird nach vollendetem **24. Lebensjahre** ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Gemeindeangehöriger ist mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes derjenige, welcher innnerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne der Landgemeinde-Ordnung hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. (§ 7 L.-G.-O.).

Demnach sind zur Ausübung des Stimmrechtes resp. zur Aufnahme in die Liste A und B **berechtigt**:

a. Männliche und weibliche Gemeindeangehörige, welche im Gemeindebezirke ein Wohnhaus besitzen;

b. Männliche und weibliche Gemeindeangehörige, welche ein Wohnhaus zwar nicht besitzen, aber von ihrem gesammten, innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze jährlich zu mindestens 3 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind;

c. Männliche Gemeindeangehörige, welche ohne unter a und b zu gehören, für das laufende Steuerjahr 1898/9 mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind und das 24. Lebensjahr am 1. April 1899 vollendet haben werden;

d. Diejenigen männlichen und weiblichen Personen, welche, ohne in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre ein Grundstück besitzen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen. An diese Forensen schließen sich juristische Personen und der Staatsfiskus an, falls sie ein Grundstück von dem bezeichneten Umfange im Gemeindebezirk besitzen;

e. Männliche Gemeindeangehörige, welche ohne unter a und b zu gehören, für das laufende Steuerjahr 1898/9 mit einem Einkommen von mehr als 660 Mk. bis einschließlich 900 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind und am 1. April 1899 das 24. Lebensjahr erreicht haben werden.

Nach § 44 der Landgemeindeordnung ruht die Ausübung des Gemeinderechtes:

1. wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist;
2. wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens;
3. wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
4. wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derselben.

Bei diesen Personen ist in den Listen unter der Rubrik „Bemerkungen" der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des § 44 ersichtlich zu machen (z. B. „ruht nach § 44 Nr. 1").

Gemeinschaftliche Besitzer eines Wohnhauses haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen das Gemeinderecht ausübt. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so übt Derjenige das Gemeinderecht aus, welcher den größten Antheil besitzt, bei gleichen Antheilen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Die Gemeindevorsteher haben mir bis zum **15. Februar l. Js.** anzuzeigen, daß die Berichtigung und Auslegung der Listen stattgefunden hat.

Formulare zu den Gemeindeglieder- und Wählerlisten sind in der Opitz'schen Buchdruckerei vorräthig.

No. 623] Namslau, den 1. März 1889.

Bei Revision einzelner Melderegister ist hier bemerkt worden, daß die Guts- und Gemeinde-Vorstände der Ansicht sind, die Anmeldung zuziehender Personen könne wahlweise durch Vorlegung des Umzugsattestes oder eines Arbeits- oder Gesindebuchs oder auch des Steuerzettels erfolgen.

Diese Ansicht ist jedoch eine irrige. Nach dem Wortlaut des § 2 der Polizei-Verordnung vom 26. November 1874 (abgedruckt im Kreisblatt pro 1885 S. 456) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Anmeldung in jedem Falle unter Vorlegung des Umzugsattestes zu erfolgen hat; die Beibringung anderer Legitimationspapiere ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch behufs Feststellung der Seitens des Anmeldenden zu machenden Angaben bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse erwünscht.

Hat eine Person bei ihrer Anmeldung ein Umzugsattest nicht vorgelegt, so ist dieselbe anzuhalten, nachträglich ein solches zu beschaffen. Gleichzeitig ist die betreffende Person dem zuständigen Amtsvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen.

Ueber die erfolgte Aufforderung zur nachträglichen Beschaffung des Attestes sowie demnächst über den Eingang desselben sind entsprechende Vermerke unter Bezeichnung des Datums in der Colonne „Bemerkungen" zu machen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche bezw. veranlasse ich, für die Zukunft genau hiernach zu verfahren.

Namslau, den 10. Dezember 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß. Dieselbe wird, wie ich höre, immer noch nicht genügend beachtet, namentlich werden bei der Anmeldung vielfach Gesindedienstbücher als Legitimation vorgewiesen; dieselben sind aber zu dem gedachten Zwecke nicht ausreichend, bei der Anmeldung muß vielmehr in jedem Falle das Umzugsattest vorgelegt worden.

Die Amtsvorstände ersuche ich, bei der Revision der Melderegister genau darauf zu achten, ob dieser Bestimmung überall nachgekommen ist.

Bei Einreichung der am 1. Januar k. Js. fällig werdenden Berichte sehe ich einer bezüglichen Mittheilung ergebenst entgegen.

No. 624] Namslau, den 4. Dezember 1898.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Als Vertrauens- bezw. Ersatzvertrauensmänner sind neu bestellt worden.

I. Aus der Klasse der Arbeitgeber,

an Stelle des Försters Max Riedel zu Rogelmühle, der Förster Brandenburger daselbst für den X. Bezirk Eckersdorf.

II. Aus der Klasse der Versicherten,

an Stelle

a. des Tagearbeiters Bartek Henschel in Eckersdorf der Tagearbeiter Heinrich Neumann daselbst für den XI. Bezirk Eckersdorf;

b. des Arbeiters Josef Kopka in Eckersdorf der Arbeiter Karl Mallok in Neuvorwerk für den XI. Bezirk Eckersdorf.

No. 625] Namslau, den 2. Dezember 1898.

Beihilfen bei Anlage von Musterdüngerstätten.

Dem Kreise Namslau stehen an Beihilfen für Anlage von Musterdüngerstätten im laufenden Etatsjahre 1905 M. zur Verfügung, welche der landwirthschaftlichen Kreiskommission zur bestimmungsgemäßen Verwendung überwiesen sind.

Die landwirthschaftliche Kreiskommission wird die Anträge prüfen und dem Vorstande der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien zur Genehmigung vorlegen.

Besitzer, welche den Bau von rationellen Düngerstätten beabsichtigen, im Kreise Namslau ansässig sind und nicht dem Großgrundbesitz zugehören, wollen Anträge auf Zuwendung einer Beihilfe umgehend an mich einreichen.

Bei Genehmigung seines Antrages hat sich der Betreffende zu verpflichten, die Anlage entsprechend den ihm gegebenen Vorschriften auszuführen. Die Beihilfe wird nach vorschriftsmäßiger Ausführung der Anlage ausgezahlt und beträgt $^2/_3$ der aufgewendeten Kosten, wobei die selbst geleisteten Hand- und Spanndienste nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

No. 626] Namslau, den 9. Dezember 1898.

In Jungwitz Kreis Ohlau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 627] Namslau, den 12. Dezember 1898.

Vereidet: der Häusler Jacob Czekalla in Schwirz als Schöffe.

Verpflichtet:

1. der Bauergutsbesitzer Albert Kroworsch in Schwirz als Gemeindevorsteher und Ortserheber,
2. der Bauergutsbesitzer Anton Slabik in Schwirz als Schöffe,
3. der Stellenbesitzer Robert Ulbrich in Droschkau als Gemeindevorsteher,
4. der Stellenbesitzer August Bottek in Droschkau als Schöffe,
5. der Stellenbesitzer Vinzent Stiba in Droschkau als Schöffe.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Willert.

Nebst 3 Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 50 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag, den 15. Dezember 1898.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Schulvorstände des Kreises erhalten hierdurch zur Nachricht, daß die Ruhegehaltskassen-Beiträge pro 1898/99 erst Anfang Februar k. Js. bekannt gegeben werden können.

Die Beiträge werden daher erst mit den Steuern pro IV. Quartal im Monat März k. Js. abzuliefern sein.

Namslau, den 12. December 1898. **Königliche Kreiskasse.** Kubitzky.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Klempnergesellen Johann Wieczorek zuletzt in Namslau am 11. September 1898 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt. — III. M. 110/98 —.

Oels, den 10. Dezember 1898. **Der Erste Staatsanwalt.**

Der Steckbrief vom 16. Februar 1894 hinter dem Häusler Simon Gonschior aus Trzenschin ist erledigt.

Oppeln, den 9. Dezember 1898.

Königliches Landgericht. Der Untersuchungsrichter.

Bekanntmachung.

Die für die Stadt Reichthal und die umliegenden Ortschaften angeordneten Gerichtstage werden im Jahre 1899 an folgenden Tagen:

19. Januar, 2. März, 13. April, 18. Mai, 29. Juni, 21. September, 2. November und 14. Dezember

in dem Rathhause zu Reichthal abgehalten werden.

Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden hauptsächlich in den Nachmittagen angenommen, **ebenso werden von dem Gerichtstage nur Testamente auf- und angenommen.**

Falls Grundbuchsachen, insbesondere Auflassungen zu erledigen sind, ist die Mitnahme der betreffenden Grundakten vorher zu beantragen.

Die Eigenthümer eintragungsfähiger Grundstücke können ihre Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle ebendaselbst einbringen.

Namslau, den 10. Dezember 1898. **Königliches Amtsgericht.**

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche von **Wallendorf,** Kreis **Namslau,** Band I Blatt 34 auf den Namen des **Albert Wrzeschniok** eingetragene im Bezirke des unterzeichneten Gerichts belegene Grundstück — **eine Freistelle** — soll auf Antrag der Arbeiterfrau **Johanna Leder** geb. **Wrzeschniok** zu **Breslau,** Wassergasse 15, der verehel. Ziegelarbeiter **Hedwig Lidzba** geb. **Wrzeschniok** zu **Strenze** im Beistande und mit Genehmigung ihrer Ehemänner **Robert Leder** und **Albert Lidzba,** sowie des Schäferknechts **Johann Wrzeschniok** zu **Waldhof-Salesche** zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern (Miterben)

am 16. Februar 1899 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 9 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 5,17 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,13,61 Hektar zur Grundsteuer, mit 24 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung III hierselbst eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 17. Februar 1899 Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Namslau, den 8. December 1898. **Königliches Amtsgericht.**

Wer hilft den armen, heimatlosen Colonisten in Wunscha und Hohenhof eine Weihnachtsfreude zu bereiten? Gütige Wohlthäter werden gebeten, Gaben an Kleidungsstücken, Unterzeug, Wäsche, Schuhwerk, passenden Büchern und dergl., sowie Consumptibilien (Taback und Eßwaaren, welche sich für den Weihnachtstisch eignen), direkt an den Hausvater Seiler in Wunscha, Post Reichwalde O./L., oder an die Arbeiter-Colonie Hohenhof, Post Grüben O./S., zu senden, Geldbeiträge aber an den Schatzmeister unseres Vereins, Kaufmann Arthur Beck, Schweidnitzerstadtgraben No. 30 hierselbst, abzuführen. Quittung wird nach Neujahr in der Schlesischen Zeitung erfolgen.

Breslau, im November 1898.

Der Vorstand des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien.
von Itzenplitz, Vorsitzender. Graeger, Schriftführer.

Nichtamtlicher Theil.

E. Röhricht.

Bank- und Wechsel-Geschäft.

An- und Verkauf von Werthpapieren. Controle aller verloosbaren Werthpapiere. Kostenfreie Coupons-Einlösung. Gewährung von Darlehen gegen Sicherstellung. Hypotheken-Vermittelung. Coulante und vortheilhafte Ausführung aller in das Bankfach gehörenden Geschäfte.

Puppenwagen.

Puppen-Köpfe.

Spielwaaren,

gekleidete Puppen

Große Auswahl. Billige Preise.

S. Schwerin.

Puppen-Strümpfe.

Puppen-Schuhe und -Strümpfe.

Ring 31. Ring 31.

N. Schiftan,

(vorm. Carl Hannes)

NAMSLAU.

Mode-, Schnittwaaren- und Leinen-Geschäft.

Herren- und Knaben-Confection.

Bis Sonnabend, den 24. d. Mts.,

ermäßigte Preise.

Es wird somit Gelegenheit geboten,

Weihnachts-Geschenke

zu ganz außergewöhnlich billigen Preisen einzukaufen.

Als ganz besonders preiswerth offerire:

Züchen, Inlett, Kleiderstoffe, Potièren, Läuferstoffe u. s. w.

Gardinen

die lange Elle von 5 Pfg. an.

Fertige Hemden, Schürzen u. s. w. spottbillig.

Es wird gebeten, genau auf die Firma zu achten.

N. Schiftan.

Ring 31. Ring 31.

Großer Weihnachts-Ausverkauf.

Mode-Bazar J. Bielschowsky.

Bauholz-Verkauf.

Der Kleinverkauf von

Kiefern-Bau- u. Nutzholz

in Sterzendorf,

Revier Vospulne,

findet bis auf Weiteres

jeden Montag und Donnerstag

Vormittag von 9—11 Uhr

an Ort und Stelle gegen Baarzahlung statt.

Die Forstverwaltung.

Droguen & Chemikalien

aller Art.

Specialitäten

(nicht vorhandene werden umgehend besorgt).

Verbandstoffe

und

Artikel zur Krankenpflege.

Garantirt reine

Medicinalweine.

Brunnen und Badesalze.

Homöopath. Medicamente.

Thierheilmittel & Fresspulver

nach bewährten Recepten.

Adler-Apotheke,

Droguenhandlung & Selterfabrik

Dr. U. Schoenenberg.

1898er

Gemüse- & Frucht-Conserven

empfiehlt

Otto Fattin.

Künstliche Zähne, Plomben etc.

Bin wieder **Sonnabend den 17. Dezember cr.** in **Namslau (Grimm's Hôtel)** von Mittags 1 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr zu sprechen.

Aug. Stübing,

Breslau, Sandstrasse 18 II. **pract. Dentist.**

Bitte für das Krankenhaus zu Namslau.

An die Eingesessenen der Stadt und des Kreises richte ich die herzliche Bitte, den armen Kranken, welche das Weihnachtsfest auf ihrem Schmerzenslager verbringen müssen, zu einer kleinen Weihnachtsfreude behilflich sein zu wollen, durch milde Beiträge an Geld, gebrauchten Kleidungsstücken u. s. w. Jede auch noch so geringe Gabe wird mit warmem Dank angenommen werden. — Im Namen der armen Kranken ergeht an alle mildherzigen Geber ein herzliches „Vergelt's Gott!"

Eleonore Tromm,
leitende Diakonissin des Kreiskrankenhauses.

Ring 24. Billigste Bezugsquelle! Ring 24.

Ein geehrtes Publikum mache auf meine

Weihnachts-Ausstellung

ganz besonders aufmerksam. Dieselbe besteht in

Spielwaaren

vom einfachsten bis zum elegantesten Genre, mit und ohne Uhrwerk. Großes Lager von

Puppen und Puppenwagen

in allen Preislagen. Ferner empfehle

Knieholzsachen:

Hausapotheken, Consolen, Rauchservice, Cigarrenschränkchen, Schirmständer, Garderoben-, Bürsten- Zeitungs- und Handtuchhalter.

Lederwaaren:

Portemonnaies, Cigarren-Etuis, Schultaschen, Photographie- u. Poesie-Albums in Leder und Plüsch, Visitenkartentäschchen.

Reizende Neuheiten in Christbaumschmuck.

Alle Sorten Spiegel von Pa. Glas,

sowie **sämmtliche Haus- und Küchen-Geräthe**

zu billigen Preisen.

Bitte um gütigen Zuspruch.

Hochachtungsvoll

Marie Albinsky,

Ring 24. Galanterie-, Holz- & Spielwaaren-Lager. Ring 24.

Mignon-Kakao und Schokolade!

Die Kakao-Compagnie Theodor Reichardt
versandte **innerhalb der letzten 2 Jahre, bis 30. Juni 1898,**

circa 11,000 Ctr. Kakaopulver und Schokoladen.

Kakao unter den Marken: „Helios", „Sanitas" etc. und Schokoladen unter den Marken: „Optima". „Melior" etc. **und erntete dafür Tausende von Anerkennungen.**

Diese 11,000 Ctr. sind von uns fabricirt u. geliefert worden,

mit Ausnahme von circa 132 Ctr. = 1,2 pCt.

Um **masslosen Angriffen** zu begegnen, erklären wir hiermit: **dass die Kakao-Compagnie den mit uns auf 20 Jahre geschlossenen Lieferungsvertrag schnöde gebrochen hat, dass sie unter den gleichen Bezeichnungen wie bisher, jetzt Fabrikate versendet, die nicht von uns herrühren, dass die Kakao-Compagnie nur durch unsere, an Reinheit und Wohlgeschmack unübertroffenen Fabrikate, berühmt und bekannt werden konnte.**

Den Beweis der Ueberlegenheit ihrer über unsere Fabrikate hat die Kakao-Compagnie erst zu erbringen.

Liebhaber **unserer** Fabrikate finden dieselben unter der Marke „Mignon" nach wie vor in **jedem dafür passenden Geschäfte** und empfehlen wir als besonders preiswerth:

Mignon-Kakao

Viernull zu 2 Mk., **Dreinull** zu 1,80 Mk., **Zweinull** zu 1,60 Mk. per 1/1 Pfd., in 1/4, 1/2 und 1/1 Pfund-Packungen.

Fr. David Söhne, Halle a. S., Kakao- und Schokoladen-Fabrik.

Niederlage bei **Oscar Tietze, Drogerie.**

Große Ersparniß erzielt bei Gebrauch von

Torley's englischem Milch- und Mastpulver,

Gewinnbringende Aufzucht und **Mästung** von **Jungvieh; reichlicher Milchertrag bei Kühen; schwere Kälber, fette Schweine, gewichtige Ochsen** und **schöne, gesunde Pferde. 50jähriger Erfolg.** **Zeugniß:** Thorley's Viehpulver hat bei unseren Kühen bedeutend größere Milchergiebigkeit, bei größerem Appetit und besserer Verdauung bewirkt, was wir hiermit gerne bezeugen. Neushaus-Hirzel, 13. Mai 1885. Fluck u. Gut. **Preis nur 1 Mk. 15 für 10 Packete,** allein ächt zu haben bei

Dr. Schoenenberg, Apotheke Namslau.

Wer liefert

ca. 100 bis 300 Fmtr.

Birken

in Stammstücken von 3 bis 8 Mtr. Länge, **aft- und kernfrei, glattrindig,** von 28 Ctm. Mitteldurchmesser und 20 Ctm. Zopf **aufwärts.** Offerten sub **M. Sch. 802** an die Exped. d. Bl.

Achtung!

Für Hasenfelle

zahlt **die höchsten Preise**

Louis Silbermann.

Circa 100 Rmtr.

Rothbuchen-Scheitholz

vom vorjährigen Einschlage,
noch im Walde stehend, hat abzugeben

R. Richter,

Neu-Sorge,
Post Minkowski.

Stopf-Gänselebern

kauft **Rob. Werner.**

Als einziges

Special-Herrengarderoben-Geschäft am Platze

empfehle zum bevorstehenden

Weihnachts-Fest

mein reichassortirtes Lager in

Hohenzollern- und Kaiser-Mäntel.

Ueberzieher in Krimmer u. Eskimo.

Joppen und Jaquets.

Burschen- & Knaben-Joppen.

Knaben-Hohenzollern- und Offiziers-Mäntel.

Bestellungen nach Maß werden in kürzester Zeit unter Garantie tadellosesten Sitzes sauber gefertigt.

Herren-Rock- und Jaquet-Anzüge in Stoff und Kammgarn.

Burschen- & Knaben-Anzüge in elegantester Ausführung.

Hosen u. Westen.

Zeug- und Arbeits-Garderobe in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Preisangaben vermeide, da solche ohne Vorlegung der Waaren keinen Werth haben.

W. Glaser, Inh. Johanna Glaser,

Namslau, Ring 30.

Weihnachts-Ausstellung.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir meine

Weihnachts-Ausstellung

einer gütigen Beachtung zu empfehlen.

Dieselbe bietet eine **große Auswahl** in

Christbaum- u. Dessert-Confituren, Marzipanconfect, Marzipan-Torten und -Herze, Bonbonièren und Krappen.

Bienenkörbe in allen Größen.

Alle Sorten Pfefferkuchen:

Citronat-, Gewürz- u. Thorner Ausschneide-Kuchen, Bomben, Steinpflaster, ff. Packete, als: Silberstufen, Elisen, Nußkern, Aroma, Chocoladen, Nürnberger, Baseler, Katharinchen etc. Versch. Pfefferkuchenconfect u. a. m.

R. Koschwitz.

Waldemar Hoffmann

empfiehlt hiermit

Honig-Pfefferkuchen

in reicher Auswahl als:

Aroma-, Nuß-, Vanille-, gefüllte Victoria-, Baseler-, Makronen-, Chokoladen-, Citronatkuchen, Pariser Scheiben, Bomben, Commiß-Brote, Steinpflaster 2c.

Figuren à 2, 5, 10, 20, 30, 50 Pfg.

Neisser Confect

von **Franz Springer,**

Thorner Katharinchen

von **Gustav Weese.**

Christbaum-Confect

in Zucker, Chokolade und Marzipan, sowie Christbaum-Bisquits.

Waldemar Hoffmann,

Ring 6.

Bestellungen

auf

Visiten-

und

Neujahrs-Gratulations-Karten

werden rechtzeitig erbeten, damit die Lieferung pünktlich erfolgen kann.

O. Opitz.

Stopf-Gänselebern

kauft **Neumann,** Klosterstraße.

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle mein **reichassortirtes Lager** in

Gold-, Silber-, Granat-, Corallen-, Doublé- u. Alfenidewaaren

zur gefälligen Beachtung.

Neuarbeiten, Gravirungen u. Reparaturen

werden in **eigener Werkstatt** sauber ausgeführt.

Einziges Spezial-Geschäft am Orte.

Hochachtungsvoll

G. Maiwald, vorm. Wagener.

Weihnachts-Geschenke

für

Raucher!

Grosse Auswahl gut gelagerter

Cigarren

in verschiedenen Preislagen
in Kisten à 25, 50 und 100 Stück.

Cigarillos

in Kisten à 25 und 100 Stück.

Cigaretten

in eleganten Cartons.

Cigarrentaschen und -Spitzen.

Cigarren-Special-Geschäft

Paul Werneck,

Ring Nr. 3, neben der Apotheke.

Als passende

Weihnachtsgeschenke

empfehle:

Servir- und Bauern-Tische, Rauch-Service, Etagèren, Klaviersessel, Kleiderständer, Stiefelzieher, Wasch- und Nachttische mit Marmorplatten, Kinder-Tische und -Stühlchen, Vertikow in echt und imitirt echt Nussbaum-Buffets, Divans u. andere Polstermöbel.

Ernst Postrach,

Tischlermeister.
vis à vis der Buchdruckerei.

Citronat

empfiehlt in feinster Qualität

R. Koschwitz.

M. 5,00. | **Fünf Mark pro Quartal** bei allen deutschen Postanstalten. | **M. 5,00.**

„Berliner Neueste Nachrichten"

Postzeitungsliste Nr. 999. Unparteiische Zeitung. Postzeitungsliste Nr. 999.

2mal täglich.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 42.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militairische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- u. Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

8 (Gratis-)Beiblätter:

1. **„Deutscher Hausfreund"**, illustr. Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. **„Illustrirte Modenzeitung"**, 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. **„Humoristisches Echo"**, wöchentl.
4. **„Verloosungs-Blatt"**, zehntägig.
5. **„Landwirthschaftliche Nachrichten"**, wöchentlich.
6. **„Die Hausfrau"**, wöchentlich.
7. **„Produkten- und Waaren-Markt-Bericht"**, wöchentlich.
8. **„Deutscher Rechtsspiegel"**, Sammlung neuer Gesetze u. Reichsger.-Entscheid. n. Bedarf.

Im Roman-Feuilleton erscheint demnächst der aussergewöhnlich spannend geschriebene Original-Roman:

Der Zugvogel

von **Agnes Gräfin Klinckowstroem.**

Neu hinzutretenden Abonnenten wird der im alten Quartal erschienene Anfang des Romans auf der Expedition mitzutheilenden Wunsch unentgeltlich nachgeliefert.

Anzeigen in den **„Berliner Neuesten Nachrichten"** haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern **gratis und franco!**

Zum Weihnachtsfeste

empfehle in bekannter Güte:

Bairisch-, Doppel-, Weiß- und Einfach-Bier

in Kisten, Flaschen und Gebinden, sowie

Karpfenbier u. täglich Jungbier

einer geneigten Beachtung.

E. Hoffmann,
Brauereibesitzer.

Zu Festgeschenken

empfehle mein großes

Cigarren- und Cigaretten-Lager

geneigter Beachtung.

Heinrich Freyer.

Eine sichere Hypothek über

1300 Mark,

4½ %, ist bald zu cediren. Näheres in der Exped. d. Bl.

Die Eröffnung
meiner

Weihnachtsausstellung

erlaube mir ergebenst anzuzeigen. Dieselbe ist in allen

Neuheiten der Spielwaarenbranche

auf das Reichhaltigste ausgestattet und verkaufe ich in diesem Jahre, um damit bis Weihnachten vollständig zu räumen, zu

außergewöhnlich billigen

Preisen. — Ganz besonders mache ich auf mein **großes Lager** von

Puppen, Puppenköpfen, Rümpfen

u. s. w. aufmerksam.

Hochachtend

Ludwig Siedner.

Aechter Familien-Caffee

ist der anerkannt **beste und billigste** Caffee-Zusatz. Zu beziehen durch die meisten Colonialwaaren-Handlungen.

Carl Neugebauer, Breslau, Reuschestr. 1.

Wir kaufen noch

prima Pferdehen

(1. Schnitt)

und zahlen **2,40 Mk.** per Centner.

A. Haselbach.

Stubenmädchen, Mägde, Knechte, Pferdejungen, Laufburschen,

finden Stellung bei sehr hohem Lohn durch

R. Miosge, Vermiethsbureau.

Zum bevorstehenden Feste

erlaube mir auf mein

großes Lager von

Cigarren

bestens aufmerksam zu machen.

Rob. Werner.

1500 Mark

sind auf sichere Hypothek zum 1. Januar 1899 zu vergeben. ***S. Bielschowsky.***

Meine diesjährige

Weihnachtsausstellung

bietet eine prächtige Auswahl

schöner und praktischer Geschenke.

Besichtigung ohne Kaufzwang.

S. Schwerin.

Nur 11 Pfg. wöchentlich,

das sind vierteljährlich 1,50 Mark, kostet die billige und beliebte Tageszeitung, der in

Ratibor

täglich 12 große Seiten stark erscheinende

„General-Anzeiger für Schlesien und Posen"

mit seiner täglichen 8seitigen Gratis-Unterhaltungs-Beilage „Hausfreund", der Wochen-Beilage **„Landwirth"** und dem **Eisenbahn-Fahrplan.**

Eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes bietet kaum eine andere Zeitung. **Täglich die telegraphischen Schlußkurse der Berliner Effekten-, Produkten- und Spiritusbörse.** Ziehungsliste der **preußischen Lotterie;** anerkannt **gediegenes Feuilleton.** Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" unterrichtet ausreichend und schnell über das gesammte öffentliche Leben; ausführlicher Bericht über alle hervorragenderen Vorkommnisse; **Familien-Nachrichten** aus Schlesien und Posen und die von den Landwirthen so hochgeschätzten, anerkannt zuverlässigen **Wochen-Wetter-Ansagen.**

Der Forstbeamte, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieur, Monteur, Kassen- und Laufbote, sowie weibliche Personen aller Berufe finden **täglich eine große Zahl neue offene Stellen.** Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w. Probe-Nummer gratis.

Der „General-Anzeiger für Schlesien u. Posen" (im Post-Zeitungs-Katalog Nr. 2862 Seite 113) kostet für das 1. Quartal 1899 nur **1,50 Mk.** und ist sofort zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.

Aeol,

Amerikan. Harfenzither

ist das Ideal eines volksthümlichen Instruments, sie übertrifft an Klangfülle und Harmonie alle ähnlichen bisher bekannten Saiteninstrumente. Ihr gesangreicher, unendlich sympathischer Ton hält den Spieler und die Zuhörer wie magisch gebannt; doch ihr allergrößter Vorzug besteht in ihrer leichten Erlernbarkeit. Durch die unter die Saiten zu legenden, patentirten Notenblätter (D. R.-P. Nr. 60200 und 63702), welche durch Zahlen und Striche die anzuschlagenden Saiten und Accordgruppen angeben, ist ein jeder im Stande, sofort ohne jede Notenkenntniß zu spielen. Ein äußerst reichhaltiges Repertoir von Liedern, Couplets, Tänzen, Opernsätzen 2c., das stets durch die neuesten Compositionen ergänzt wird, bietet eine schier unerschöpfliche Quelle von Anregung und gediegener Unterhaltung.

Sowohl für den Familienkreis wie für gesellige Unterhaltungen und Concerte ist die **„Aeol"** ein ideales Instrument.

„Aeol" Amerikanische Harfenzither

kostet **20 Mark,** in eleganterer Ausführung 23 Mark incl. Verpackung. Preis der Extra-Notenblätter nur 10 Pf. pro Blatt.

Das Repertoir wird beständig vermehrt und ermöglicht die Wohlfeilheit der Musikstücke (pro Blatt 10 Pf.) die Anschaffung einer reichen Auswahl; außerdem ist jedermann, der nur ein wenig musikalisches Gehör hat, auch sehr bald im Stande, ohne die unterlegbaren Notenblätter aus dem Kopfe zu spielen.

Bestellungen nimmt jederzeit entgegen

O. Opitz.

Auch liegt ein Instrument zur gefl. Ansicht bereit.

Weihnachts-Ausstellung.

Meine **Weihnachts-Ausstellung** ist eröffnet und bietet auch in diesem Jahre eine grosse Answahl von

ff. Honigkuchen, ff. Christbaum- und Marzipan-Confecten

einer geneigten Beachtung. Hochachtend

R. Nicke's Conditorei.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Lohse's Maiglöckchen, Riviera-Veilchen, Peau d'Espagne, Heliotrope, Weisser Flieder

und eine grosse Auswahl **vorzüglicher**

Parfüms

sowie

Toilette-Seifen

empfiehlt die

Germania-Drogerie u. Selterwasser-Fabrik

Oscar Tietze.

Nachdem die ***Bolze'***sche Maschinenfabrik hier in anderen Besitz übergegangen ist, werden Diejenigen, welche an die Fabrik noch Zahlungen zu leisten oder Forderungen zu stellen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben bis spätestens **15. Januar 1899** an den Unterzeichneten zu bewirken.

Pietzonka sen.

Generalbevollmächtigter der Wittwe Bolze.

Bilderbücher, Märchenbücher, Jugendschriften, Bücher für die erwachsene Jugend

empfiehlt

O. Opitz.

Sehr schönen blauen Mohn

empfiehlt

Rob. Werner.

Hochfeine Portemonnaies, Cigarrentaschen und Taschenmesser.

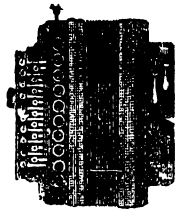

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle ich mein **reichhaltiges Lager**

Galanterie- und Spielwaaren,

Kleider-, Noten- und Schirmständer, Stiefelzieher, Spiegel-Toiletten, elegante Rauch- u. Nipptische, Cigarrenschränke, Portièren- und Gardinenstangen mit Rosetten, Tabakpfeifen, Schirme, Stöcke, Puppenköpfe u. -Rümpfe, Puppenwagen, Kinderschaukeln, Wiegenpferde von **3,50 Mk.** bis **24 Mk.** (Patent).

Mund- und Zieh-Harmonikas

zu **billigsten** Preisen. **Große Auswahl** von **Spielwaaren.**

Nur Krakauerstraße.

Firma: Marie Menzel.

Kaffee,

frisch geröstet, das Pfund **0,80, 1,00 1,20, 1,40, 1,60, 1,80** und **2,00 Mk.**

Thee,

Pecco, Souchong und Perl.

feinste Cognac's, Rum's und Arac's

empfiehlt billigst **Otto Faltin.**

A. H. Saeger's echte

Schwedische

Jagdstiefelschmiere,

8 Mal prämiirt,

wasserdichtmachend.

J. Eckert in **Namslau** i. Schl.

Kistchen u. Pappcartons

in allen Größen, passend **zum Weihnachtsversand,** empfiehlt

R. Koschwitz.

Krieger- Verein.

Weihnachtseinbescheerung

am Sonntag den 18. d. Mts., Abends 8 Uhr, im **Hotel zur Krone,**

wozu die Kameraden nebst Angehörigen, sowie Freunde und Gönner des Vereins hiermit freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Żentzytzki, Hauptmann a. D., Vorsitzender.

Theater in Namslau.

Im Saale des Herrn Grimm.

Donnerstag den 15. December 1898:

Auf allgemeines Verlangen

Der Goldbauer.

Charaktergemälde in 4 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Freitag den 16. December 1898:

Ermäßigte Preise!

Auf allseitiges Verlangen zum 3. Male

Im weißen Röß'l.

Lustspiel in 3 Aufzügen von Oscar Blumenthal und Gustav Kadelburg.

Die Direction.

Zu passenden
Weihnachts-Geschenken
empfehle ich mein reichhaltiges
Möbel-Magazin
einem hochverehrten Publikum zur geneigten Beachtung.
Besonders geeignet sind:
Echte und imitirte Vertikow's, Klapp-Treppen, Schreib-, Schaukel-, Triumph- und Kinderstühle, Etageren, Pianino-Sessel, Hausapotheken, Brotbretter,
sowie *Servir- und Nipptische*, nebst großer Auswahl von
Polsterwaaren.
Robert Possett
Tischlermeister, Klosterstraße 13.

Zum bevorstehenden Feste
empfiehlt
Christbaum-Schmuck,
Christbaum-Lichte,
Wachs-Zug- und -Stöcke
in neuester und größter Auswahl
H. Knaebel.

Plauwagen, Kutschierwagen, offener Omnibus, Wagen mit Hängesitze,
stehen preiswerth zum Verkauf.
H. Gottschalk,
Wagenbau- und Lackirwerkstatt,
Schützenstraße 12.

Zu kaufen gesucht 6 schwere
eichene Schlitten.
Offerten an
Dominium Aniolka II
bei Streuze
erbeten.

Bei Eröffnung meiner diesjährigen

Weihnachts-Ausstellung

offerire nachstehende Artikel meines Lagers

in grösster Auswahl und in allen Preislagen,

die hierorts noch nicht geboten wurden.

Abtheilung für Uhren und Regulateure.

Damen- und **Herren-Uhren** Gold, Silber, Silberoxyd, Tulasilber, Stahloxyd und Nickel, letztere mit 4 Rubis, von 6 Mk. an. — **Wecker** jeder Art von 3—10 Mk. — **Wanduhren** von den einfachsten Schwarzwälder bis zu den elegantesten Renaissance- und Kuckucksuhren von 4—20 Mk. (sämmtlich mit Schlagwerk I. Qualität). — **Standuhren** und **Pendulen** in Eiche, Nussbaum, Cuivre-poli und Bronce, mit und ohne Console. — **Regulateure** (Freiburger Fabrikat), zu jedem Mobiliar passend, von 14 Mk. an bis zu 50 Mk.

Sämmtliche Uhren sind genau regulirt und übernehme ich reelle 2jähr. Garantie laut Garantieschein.

Abtheilung f. Ketten, Gold- und Silberwaaren.

Damen- und **Herren-Ketten** in prima Silber-Double (garantirt 25% 14karät. Goldauflage) von 5 Mk. bis zu 30 Mk. — **Amerikanische Double** von 3 bis 10 Mk. (2jährige Garantie für gute Tragbarkeit). — **Broschen, Armbänder, Ohrgehänge** und **Schräubchen, Colliers** sowie **ganze Schmucks** in Gold, Silber, Double, Granat und Coralle. — **Ringe** in 8karät. und 14karät. Gold (gestempelt. Feingehalt 333/000 und 585/000) von 2,50 Mk. bis zu 30 Mk. — **Cravattennadeln** in den erdenklichsten Mustern in Gold, Granat, Emaille, Double, Talmi und Simili für Turner, Radfahrer u. s. w. von 50 Pf. bis zu 8 Mk. — Grösste Auswahl in **Chatelains, Anhängern, Stulpenknöpfen, Kreuzen, Herzchen, Haarketten-Beschlägen** u. s. w.

Eigene Reparatur-Werkstatt für Uhren, Goldschmiedearbeit & Musikwerke.

Oswald Jander,

Optisches Institut, Alfenide-, Uhren-, Gold- und Silberwaaren-Lager.

Hauptgeschäft: Namslau
Krakauerstrasse 25.

Filiale: Reichthal
Ring 75.

empfiehlt sein **großes Lager** in allen Arten

Herren- und Damen-Handschuhen

in **Nappa, Glace, Wild, Pelz, Krimmer, Tricot** und **Wolle,**

sowie in

Tricotagen, wollenen Hemden u. Hosen, in **Hosenträgern, Portemonnaies, Manschetten-, u. Chemisettknöpfen.**

Ferner in **großer Auswahl Kravatten,** sowie **Herrenwäsche: Kragen, Chemisettes, Manschetten,** nur in Berliner Fabrikat.

Regenschirme u. Corsetts.

Alle Reparaturen sowie **Umänderungen** werden bei mir schnell und sauber gefertigt. Handschuhe, welche bei mir gekauft sind, werden **gratis** reparirt.

Nervenschwäche

und deren Folgezustände, Angstgefühl, Appetitlosigkeit, Gedächtnisschwäche, Gemüthsverstimmung, Herzklopfen, Magenschwäche, Ohrensausen, Mattigkeit, Schlaflosigkeit, Schwindel, Uebelkeit, Zittern der Glieder beseitigt

Chemiker Heyden, Hamburg.

Lampenschirme
Brief-Cassetten

in grosser Auswahl empfiehlt

O. Opitz.

Am 7. d. Mts. hat sich ein weißer braungefleckter

Begleitshund,

mit einem Halsbande versehen, bei mir eingefunden. Derselbe ist gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten vom Eigenthümer hier abzuholen.

Kaulwitz, d. 13. Dezember 1898.

Dlugosch, Lehrer.

Täglich

frische Bratwurst.

Skowronek.

Belohnung.

Foxterrier, weiß mit braunen Flecken, auf den Namen „Peter" hörend, abhanden gekommen. Wiederbringer erhält sehr gute Belohnung.

Dr. Eugen Cohn,
Arzt.

Kalender
für 1899

empfiehlt

O. Opitz.

Einen

Vorwerks-Vogt

sucht

Gutsverwaltung Dammer.

Mehrere verheirathete

Pferdeknechte

1 Ochsenfuttermann

und

2 Mägde

bei hohem Lohn und Deputat sucht die

Gutsverwalt. Minkowsky.

Ein junger Mann

ordentlicher Eltern von 16—17 Jahren, zu meinen **Bierkeller,** wird für sofort oder Neujahr 1899 gesucht von

Przybilla,
Reichshal.

Suche für meine Handelsgärtnerei

einen Lehrling

und einen zuverlässigen

Pferdejungen.

Harnoss, Namslau.

Ein Knabe,

welcher Lust hat **Böttcher** zu werden kann in die Lehre treten bei

Mimietz. Böttchermeister.

Ein prächtiges und werthvolles Weihnachtsgeschenk für jung und alt. Ein Leser schreibt uns: „In Ihrem geschätzten Blatte wurde kürzlich auf eine neuartige sogenannte Accordzither aufmerksam gemacht, welche die Musikinstrumenten-Fabrik J. T. **Müller** in Dresden-Striesen in den Handel bringt. Ich habe mir eine solche Zither kommen lassen und muß gestehen, daß das wirklich ein ausgezeichnetes Musikinstrument ist, welches sich bald wegen seiner leichten Erlernbarkeit und sonstigen vorzüglichen Eigenschaften die allgemeine Gunst des Publikums erringen dürfte. Wie viele hegen den Wunsch, „ein Instrument spielen zu können", müssen aber auf die Erfüllung desselben verzichten, weil es ihnen an Zeit und Gelegenheit gebricht, sich die hierzu nöthige Mühe und Ausdauer erfordernde Notenkenntniß und manuelle Fertigkeit zu erwerben. Bei der Müller'schen Accordzither kann man sich alle Vorkenntnisse in einer Stunde aneignen, indem die hierzu beigegebene Unterrichtsschule jedem halbwegs aufgeweckten Kinde ein sofortiges Spielen des Instruments ermöglicht. Die leichte Erlernbarkeit dieses Instruments geht schon daraus hervor, daß nur die einfache Melodie zu spielen ist, während die begleitenden Accorde durch einfaches Drücken auf sehr sinnreich angebrachte Manuale hervorgebracht werden, dabei hat diese Zither einen so schönen und vollen Ton, der von keinem andern derartigen Instrumente erreicht wird. Alle diese Eigenschaften, sowie der mäßige Preis, der ja dadurch, daß ein kostspieliger und zeitraubender Unterricht zur Erlernung nicht nothwendig ist, noch bedeutend herabgesetzt wird, machen die Müller'sche Accordzither so recht zum Familien-Instrument für jedes Haus geeignet und zu einem prächtigen, gewiß überall willkommenen Weihnachts-Geschenk."

Erfunden wurde von dem Apotheker **E. Hammerschmidt-Siegburg ein neues wirksames Mittel zur radikalen Tötung von Ratten.** Das Mittel, welches dem Erfinder durch das D. R. P. 95277 und G. M. Sch. 76024 gesetzlich geschützt ist, kommt in Form sehr appetitlicher Würste zum Versandt, welche von den Ratten mit großer Gier aufgesucht, gefressen werden und sofort tödlich wirken, für Menschen und Haustiere aber absolut unschädlich sind. Von den 200 in Jahresfrist freiwillig eingelaufenen Dankschreiben kann die Firma mit Stolz auf das erste derselben zurückblicken, von Herrn Direktor Kerber Dom. Langhellwigsdorf. Derselbe schreibt: „Es macht mir Freude Ihnen mittheilen zu können, daß Ihre Rattenwurst vorzüglich gewirkt. Gestern ließ ich versuchsweise kleine Stückchen der Wurst auslegen. Heute früh wurden an jeder Stelle teils tote, teils noch schwach lebende Ratten gefunden. Um die Plage gründlich los zu werden senden Sie mir noch 10 Pfd. gez. Kerber, Direktor." Das Pfund Rattenwurst kostet 2 Mk., 6 Pfd. 10 Mk., 12 Pfd. 20 Mk.

COGNAC.

Unter den kulinarischen Producten der deutschen Industrie, die seit langer Zeit schon in Deutschland immer mehr Anerkennung und Eingang gefunden haben, nimmt der **Deutsche Cognac** eine der ersten Stellen heute ein

Wie in ganz Deutschland das deutsche Bier und der deutsche Sect zu den bevorzugten Getränken gehört, so hat auch der deutsche Cognac als Genußmittel von Jahr zu Jahr an Boden gewonnen.

Speciell jetzt bei der kälteren Jahreszeit ist der Genuß von gutem Cognac ein überaus belebendes und erquickendes Getränk, wie ja auch jeder Waidmann, Tourist, Radfahrer oder sonstige Sportsmann einen guten Schluck Cognac zu würdigen weiß. Aber auch im Familienkreise ist an den langen kalten Winterabenden ein aus gutem Cognac hergestellter Grog eine willkommene Gabe.

Abgesehen von den bevorzugten Eigenschaften als Genußmittel hat Cognac (im Alterthum schon mit **Aqua vitae, Lebenswasser** bezeichnet) in der **Arzneikunde,** speciell bei **Influenza** und sonstigen Erkältungen seit Jahren, anerkannter Weise, vorzügliche Dienste geleistet. Wenn der Arzt eine Alcoholgabe bei einem Kranken für geeignet erachtet, so wählt derselbe solche **fuselfrei.** Guter Cognac besitzt nun diese Eigenschaften, indem bei der Herstellung Fuselheile und schädliche Stoffe sorgfältig ausgeschieden werden.

Für die hervorragenden Eigenschaften einer in ganz Deutschland eingeführten und beliebten Marke, nämlich derjenigen der:

Deutschen Cognac-Compagnie
Löwenwarter & Cie.
(Commandit-Gesellschaft)
in Köln am Rhein

mag die Thatsache maßgebend sein, daß deren Absatzgebiete von Jahr zu Jahr umfangreicher geworden sind.

Beim Herannahen des Weihnachtsfestes mag manche Hausfrau als praktisches und stets willkommenes Weihnachtsgeschenk mit einigen Flaschen obiger renommirter Marke den Weihnachtstisch schmücken.

In allen besseren Geschäften der Consumbranche, sowie in vielen Apotheken sind die Marken der Deutschen Cognac-Compagnie Löwenwarter & Cie. käuflich.

Hier am Platze bei **Jul. Wzionteck.**

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Adventssonntag, den 18. Dezember, predigen:
Polnisch Vorm. 8 Uhr Herr Pastor Nitransky.
Deutsch Vorm. 10 Uhr Herr Pastor Hinkler.
Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Roy.
Amtswoche von Sonntag, d. 18. Dezember ab: Herr Pastor Roy.
Freitag, den 23. Dezember kein Wochengottesdienst, Vorm 10 Uhr Beichte und heil. Abendmahl Herr Pastor Nitransky.